

## Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Wie in § 72a SGB VIII Abs. 3 und 4 beschrieben, ist die Qualität eines Kontaktes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entscheidend, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden und bei eingetragenen einschlägigen Vorstrafen ein Tätigkeitsausschluss erfolgen muss.

Ehrenamtliche bzw. nebenamtlich tätige Personen nehmen dann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, wenn sie Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Der Gesetzgeber empfiehlt die Vorlagepflicht je nach Art, Dauer und Intensität des entstehenden Kontaktes im Einzelfall zu entscheiden.

Das Gesetz beschreibt diese Abwägung des Gefährdungspotenzials, doch sind die Beurteilungs- und Bewertungskriterien in der Praxis und im Alltag oft nicht zu definieren. Gerade für die Vereine und Verbände sind diese Abstufungen des Gefährdungspotenzials und die damit verbundene Verpflichtung zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses in der Regel nicht eindeutig.

**Deshalb empfiehlt das Amt für Kinder, Jugend und Familie von allen ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen.**

Vorteile:

- Unsicherheiten bezüglich einer Verpflichtung zur Einsichtnahme entstehen nicht
- Gleichbehandlung aller Ehrenamtlichen ist gewährleistet
- vorbeugend: bei wechselnden Zuständigkeiten innerhalb des Vereins bzw. Verbands kein zusätzlicher Aufwand

## Welche Vereine sind von § 72a SGB VIII betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe, die maßgeblich aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden (z.B. Zuschüsse von Kreisjugendring oder Gemeinde) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, fällt darunter. Die Sportförderung durch den Freistaat Bayern zählt nicht zu den öffentlichen Mitteln.

**Da jedoch auch Vereine, welche keine maßgebliche Förderung erhalten, nicht von dem Thema der sexualisierten Gewalt ausgeschlossen sind, empfiehlt das Amt für Kinder, Jugend und Familie allen Vereinen und Verbänden, sich an der Umsetzung des § 72a SGB VIII zu beteiligen.**



## Häufig gestellte Fragen:

### Was passiert, wenn eine ehrenamtlich tätige Person trotz bestehender und unterzeichneter Kooperationsvereinbarung kein/e erweitertes Führungszeugnis bzw. Formblattbescheinigung vorlegt?

Die ehrenamtlich tätige Person muss in diesem Fall von den Tätigkeiten, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aus dem Verein stehen, ausgeschlossen werden. Dies gilt solange, bis ein entsprechendes Dokument durch die ehrenamtlich tätige Person beigebracht wird.

### Muss die Satzung des Vereins angeglichen werden?

Eine Notwendigkeit der Satzungsänderung besteht nicht, da der Vereinsvorstand nach der Satzung und der geltenden Rechtsprechung zur Handlung verpflichtet ist. Eine Änderung der Satzung kann zur Verdeutlichung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche vorgenommen werden, ist aber nicht zwingend erforderlich.

### Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bescheinigung vom Bundesamt für Justiz über bisher rechtskräftig registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis dadurch, dass unter anderem Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Straftaten der sexuellen Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

### Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein schicken lassen?

Nein. Die ehrenamtlich tätige Person muss die Möglichkeit haben, selbst zuerst vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis zu nehmen, damit über die weiteren Schritte entschieden werden kann.

### Wie wird ein Verein informiert, wenn eine ehrenamtlich tätige Person von der Gemeinde oder vom Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen keine Formblattbescheinigung erhält?

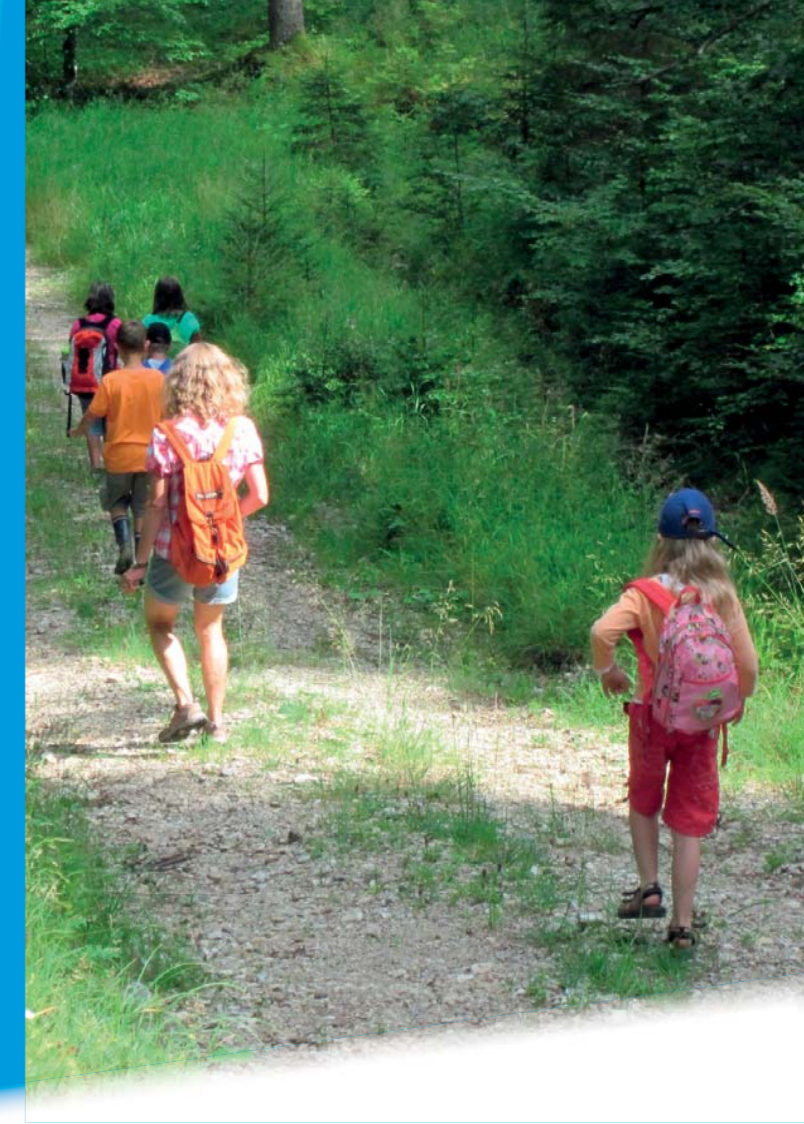
Eine solche Information findet nicht statt. Wenn die ehrenamtlich tätige Person keine Bescheinigung erhält, kann sie auch nicht eingesetzt werden. Eine Negativauskunft ist nicht vorgesehen und würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch datenschutzrechtlich nicht zulässig sein.

### Was passiert, wenn eine ehrenamtlich tätige Person nicht mit der vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden ist?

Die ehrenamtlich tätige Person kann entscheiden, ob sie die Einsichtnahme in der Gemeinde oder beim Kreisjugendring, oder aber unmittelbar bei ihrem freien Träger bzw. Verein oder Verband durchführen lassen will.

Wir empfehlen aber grundsätzlich die beschriebene Umsetzung über die Erstellung der Formblattbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde oder dem Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen.

Weitere FAQs auf [www.bjr.de](http://www.bjr.de)



# Das erweiterte Führungszeugnis

## § 72a SGB VIII

## Allgemeines

Am 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Durch die Neufassung des § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) soll sichergestellt werden, dass alle ehrenamtlich tätigen Personen in der Jugendarbeit, die Jugendliche beaufsichtigen, erziehen, betreuen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen.

Für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist die Kommunale Jugendarbeit als Teil des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in enger Kooperation mit dem Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen für die Konzeption und Umsetzung der neuen Regelung verantwortlich.

§ 72a SGB VIII wurde als Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche konzipiert. Ziel dieser Regelung ist es einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und somit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

**Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dient somit als Basiselement eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.**

Um die Umsetzung sicherzustellen schließt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit allen freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere mit Vereinen und Verbänden, Kooperationsvereinbarungen ab, welche die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die gesamte Umsetzung regeln.

## Gesetzliche Grundlage

SGB VIII § 72a (4): „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe ... sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat ... (siehe Katalog der Straftatbestände) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis ... wahrgenommen werden dürfen.“

## Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

### Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie, § 171 StGB

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

### Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 181a, 182 – 184f StGB

- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Pornographie
- Prostitution

### Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit § 225 StGB

- Misshandlung von Schutzbefohlenen

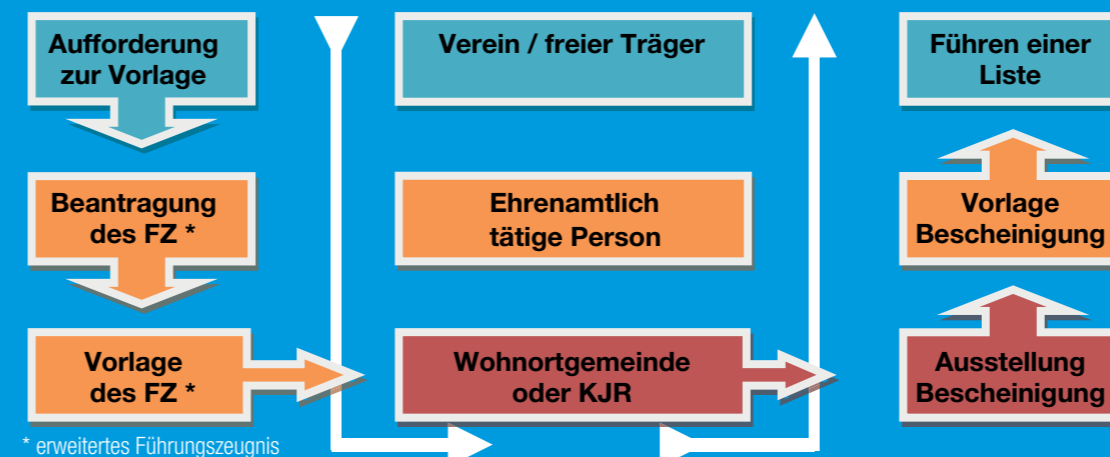
### Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232 – 233a, 234, 235 – 236 StGB

- Menschenhandel
- Menschenraub
- Kinderhandel

## Ablauf: Beantragung des erweiterten Führungszeugnis

- Der Vereinsvorstand bestätigt die ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich
- Die ehrenamtlich tätige Person beantragt mit dieser Bestätigung und ihrem Personalausweis das erweiterte Führungszeugnis **persönlich** in ihrer Wohnsitzgemeinde  
-> die Beantragung muss somit kostenlos sein!
- Das erweiterte Führungszeugnis kommt per Post zu dem/der Antragssteller/in nach Hause
- Erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen zur Ausstellung einer Formblattbescheinigung, der zu Folge nach keine Eintragungen bzw. Verurteilungen wegen den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegen.
- Vorlage dieser Bescheinigung beim Vereinsvorstand durch die ehrenamtlich tätige Person

Durch diesen „Umweg“ wird der Datenschutz sichergestellt und etwaige weitere Einträge im erweiterten Führungszeugnis, welche mit den Straftatbeständen nach § 72a nichts zu tun haben, werden für den Vereinsvorstand nicht sichtbar.



## Herausgeber:

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Kommunale Jugendarbeit  
Bahnhofstr. 16  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Tel.: 08821 751-387 oder - 390  
Fax: 08821 947036  
Email: [koja@lra-gap.de](mailto:koja@lra-gap.de)  
Internet: [koja-gap.de](http://koja-gap.de)



Redaktion:  
Romy Jakubowicz  
Kommunale Jugendpflegerin  
Markus Kölling  
Kommunaler Jugendpfleger

in Zusammenarbeit mit dem  
Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen  
Bahnhofstr. 16  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Email: [info@kjr-gap.de](mailto:info@kjr-gap.de)  
Internet: [kjr-gap.de](http://kjr-gap.de)

